

Lassen Sie das Finanzamt mitfinanzieren

Die wichtigsten Abschreibungsregeln für Selbstständige und kleine Unternehmen

Ein Lieblingssatz aller Selbstständigen lautet:

„Das kann ich abschreiben.“

Kosten, die durch die eigene Unternehmertätigkeit entstehen, mindern das zu versteuernde Einkommen und damit auch die fälligen Steuern. Oftmals freuen sich die Firmeninhaber jedoch zu früh. Denn die Finanzbehörden haben strenge Vorgaben, und nicht jede Anschaffung kann ohne weiteres auf der Ausgabenseite verbucht werden. Doch Selbstständige, die die Regeln kennen, können mit der richtigen Abschreibungsmethode ganz ordentlich Steuern sparen.

Grundlagen der Abschreibung

Auch Gegenstände, die vom Privatvermögen in den Betrieb übernommen werden, können abgeschrieben werden. Das gilt ebenso, wenn diese nicht mehr neu sind. Firmen können die Vermögensgegenstände mit dem aktuellen Wert in ihre Abschreibungs-berechnungen aufnehmen.

Die Steuergesetze legen fest: Wer Wirtschaftsgüter einsetzt, um mit deren Hilfe Einkünfte zu erzielen, kann diese als Betriebsausgabe abziehen und damit den Gewinn mindern. Man spricht von Abschreibung. Der Begriff bezeichnet den Werteverlust von Firmenvermögen. Zum Vermögen der Betriebe gehören Immobilien, Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Büroeinrichtung, Hard- und Software, Telekommunikationstechnik, aber auch Patente, Lizenzen etc.. Finanzämter nennen die Abschreibung übrigens „Absetzung für Abnutzung“ (AfA).

Der Werteverlust bei Anlagegütern entsteht, weil diese älter werden und verschleißten. Damit sind sie dann auch weniger wert. Darüber hinaus gibt es spezielle Gründe für eine Abschreibung wie etwa ein Unfall oder ein drastischer Preisverfall am Markt. Firmeninhaber können sowohl Gegenstände des Umlaufvermögens als auch Gegenstände des Anlagevermögens absetzen.

Unter Umlaufvermögen versteht man Vermögensteile, die nicht länger im Betrieb bleiben, also beispielsweise Warenbestände. Zum Anlagevermögen zählen dagegen Maschinen, Immobilien und Einrichtungen, sprich alles, was mehrere Jahre genutzt wird.

Anlagegüter, die mehr als ein Jahr im Einsatz sind wie etwa Möbel und Maschinen, kann eine Firma nicht sofort zum vollen Kaufpreis als Aufwand verbuchen, sondern nur verteilt über die Zeit ihrer Nutzung. Wichtig: Berücksichtigt wird die Nutzungsdauer und nicht die Lebensdauer. Das heißt: Abgeschrieben wird auf die Zeit, die ein Gegenstand im Unternehmen eingesetzt wird - wenigstens nach Meinung der Finanzbehörden. Je kürzer die Abschreibungsdauer, desto höher ist der AfA-Betrag und umso besser ist das dann in der Regel auch für den Steuerzahler, weil so der Gewinn gemindert wird und weniger Abgaben ans Finanzamt gezahlt werden müssen.

Unternehmen können nicht selbst bestimmen, welcher Zeitraum als Nutzungsdauer festgelegt wird. Dafür haben die Steuerbehörden AfA-Tabellen veröffentlicht, in der die verschiedenen Abschreibungszeiträume für die so genannte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgeschrieben wird. Darüber hinaus gibt es noch rund 100 branchenspezifische AfA-Listen. PC, Notebook und Drucker können beispielsweise auf drei Jahre abgesetzt werden, Faxgeräte und Beamer werden nach Ansicht der Behörden sechs Jahre genutzt. Büromöbel sind mit 13 Jahren in der AfA-Tabelle

EDV – Beratung Baumann

Telefon 07361 4600 0 - Telefax 07361 4600 40

gelistet, Autos mit sechs Jahren. Bei Software wird es dagegen schwieriger, weil hier keine Werte in der AfA-Tabelle zu finden sind. Als Faustregel gilt: Standardsoftware wie Microsoft Office 2003 können Unternehmen auf drei Jahre, betriebswirtschaftliche oder spezifische Programme auf bis zu fünf Jahre abschreiben.

Eine Ausnahme macht das Finanzamt allerdings für Anlagegüter, die bis zu 410 Euro ohne Mehrwertsteuer kosten. Diese werden als geringwertige Wirtschaftsgüter bezeichnet und können bereits in dem Jahr, in dem sie gekauft werden, komplett als Aufwand abgerechnet werden.

Degressiv versus linear

Beim Abschreiben haben Unternehmen die Wahl, ob sie ihre Vermögensgüter linear oder degressiv steuerlich geltend machen. Bei der linearen Variante setzen Firmen den Kaufpreis eines Gegenstandes entsprechend der Nutzungsdauer in gleich bleibenden Jahresbeträgen ab. Am Ende der Nutzungsdauer ist das Produkt komplett abgeschrieben. Die Formel für die lineare Abschreibungsmethode lautet also:

Jährlicher Abschreibungswert = Wert des Gegenstandes / Nutzungsjahre

Ein Beispiel: Ein kleiner Handwerksbetrieb kauft eine neue Maschine für 7.000 Euro, die er voraussichtlich 7 Jahre nutzen kann. Dann kann die Firma jedes Jahr 1.000 Euro als Aufwand einkalkulieren.

Die degressive Methode bedeutet, dass in den ersten Jahren mehr und in den späteren Jahren weniger abgeschrieben wird. Je nachdem, wie lange eine Firma einen Gegenstand einsetzt, muss sie einen festgelegten Prozentsatz zur degressiven Abschreibung nutzen. Dieser darf höchstens bei 30 Prozent liegen und maximal dreimal so hoch sein wie der lineare Abschreibungssatz. Ist eine Maschine beispielsweise fünf bis zehn Jahre im Einsatz, wird sie mit 30 Prozent abgeschrieben. Wird sie 15 Jahre genutzt, könnte also nach der linearen Methode 1/15 pro Jahr abgeschrieben werden, dürfte nach der degressiven Methoden maximal $3/15 = 1/5$ abgeschrieben werden. Der Prozentsatz liegt also bei 20 Prozent.

Nutzungsdauer in Jahren	Prozentsatz degressive Abschreibung
5 - 10	30
11	27,27
12	25
13	23,07
14	21,42
15	20
16	18,75
17	17,64
18	16,65
19	15,78
20	15

Quelle: Franz Konz, Der große Konz 2007

Der Abschreibungsbetrag berechnet sich übrigens immer vom Restwert des Gegenstands, sprich nachdem die Abschreibung vom Vorjahr abgezogen wurde. Folglich wird der abgeschriebenene Euro-Betrag bei der degressiven Methode immer kleiner. Das Wirtschaftsgut ist am Ende der

geplanten Nutzungsdauer nicht vollständig abgeschrieben. Um nochmals auf das Beispiel von oben zurückzukommen: Wenn die Maschine 7.000 Euro kostet, dann dürfen im ersten Jahr 30 Prozent abgeschrieben werden, also 2.100 Euro. Damit bleibt ein Restbetrag von 4.900 Euro. Im kommenden Jahr kann der Handwerksbetrieb davon 30 Prozent, also 1.470 Euro als Aufwand buchen. Damit bleibt ein Restbetrag von 3.430 Euro, der im Folgejahr zu Grunde gelegt werden muss.

Bei der Steuererklärung sollten Firmen dem Finanzamt übrigens eine Tabelle vorlegen, in der die Abschreibungen der jeweiligen Vermögensgüter aufgelistet werden. Tipp: Wer mit Microsoft Office arbeitet, muss nicht alle Beträge selbst per Taschenrechner ausrechnen. Denn mit Microsoft Excel können Sie mit wenigen Mausklicks eine Formel eingeben, die Ihnen automatisch die Abschreibungsbeträge berechnet und auflistet.

Weil bei der degressiven Abschreibungsmethode am Ende der Nutzungsdauer ein Restbetrag bleibt, erlaubt das Finanzamt, dass die Firma zur linearen Abschreibung wechselt. Das ist jederzeit möglich und rentiert sich dann, wenn die degressiven Abschreibungsraten niedriger sind als die linearen.

Die beste Methode

Mit welcher Abschreibungsmethode kommt ein Kleinunternehmen also besser weg, mit der linearen oder der degressiven? So einfach und pauschal lässt sich die Frage leider nicht beantworten. Es kommt auf die jeweilige Situation an. Bei Investitionsgütern mit einer steuerlichen Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren ist es in der Regel empfehlenswert, zunächst die degressive Abschreibung zu wählen und dann zum richtigen Zeitpunkt auf die lineare Abschreibung zu wechseln. Bei Gütern, die nur fünf Jahre eingesetzt werden, lohnt sich in der Regel die degressive Abschreibung nicht. Anders ist die Situation, wenn eine Firma in einem Jahr einen sehr niedrigen Gewinn erwartet, in den kommenden Jahren aber mit einem größeren Auftragsvolumen rechnet. Hier kann es sich rentieren, die Abschreibungen im ersten Jahr möglichst klein zu halten und linear abzuschreiben.